

(Nr. 4002.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Zusätze zu der Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz vom 18. August 1847. Vom 24. April 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz vom 18. August 1847. findet auch

- a) auf die Bezeichnung des raffinirten Stahls und
 - b) auf den Schutz der älteren, in Worten und Buchstaben bestehenden Zeichen
- (§. 1. und §§. 17. und 18. der Verordnung) Anwendung.

§. 2.

Von den im §. 1. unter b. gedachten Zeichen bleiben jedoch ausgeschlossen:

- 1) alle Worte in Deutscher oder einer fremden Sprache, welche eine Eigenschaft der Waare oder irgend eine sie empfehlende Bezeichnung ausdrücken;
- 2) die Namen und Firmen ausländischer Fabrikanten von Stahl- und Eisenwaaren;
- 3) alle geographischen Benennungen.

§. 3.

Zur Feststellung der Freizeichen und der älteren Privatzeichen für raffinirten Stahl, sowie der älteren Wort- und Buchstabenzeichen (§. 1.) sind gesonderte Verzeichnisse und Zeichenrollen anzulegen. Im Uebrigen kommen für das Verfahren hierbei die Bestimmungen der §§. 2., 17. und 18. der Verordnung vom 18. August 1847. mit der Maassgabe zur Anwendung, daß die im §. 17. und §. 18. festgesetzten dreimonatlichen Anmeldefristen ihren Anfang mit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes nehmen.

§. 4.

Durch das Recht zur ausschließlichen Benutzung eines Buchstaben- oder Wortzeichens kann Niemand verhindert werden, seinen eigenen Namen und seine

seine Firma oder eine durch Zusammenziehung derselben gebildete Namens-
Chiffre oder ihre Anfangsbuchstaben zur Bezeichnung von Eisen- und Stahl-
waaren zu gebrauchen.

§. 5.

Von der Annahme als ausschließliche Fabrikzeichen für Eisen- und Stahl-
waaren bleiben alle Staatswappen ausgeschlossen.

§. 6.

Bei jeder Anmeldung eines neuen Fabrikzeichens ist von der die Zeichen-
rolle führenden Behörde von Amtswegen zu prüfen, ob dasselbe sich nicht nur
von früher eingetragenen Privatzeichen, sondern auch von den in das vorge-
schriebene Verzeichniß (S. 2. der Verordnung vom 18. August 1847.) einge-
tragenen oder inzwischen allgemein in Gebrauch genommenen Freizeichen hin-
länglich unterscheidet, und wenn dies nicht der Fall, die Eintragung abzulehnen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruck-
tem Königlichem Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 24. April 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 4003.) Gesetz, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der
ländlichen Arbeiter. Vom 24. April 1854.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preußen** &c. &c.

verordnen für den ganzen Umfang des Staats, mit Ausnahme der Hohen-
zollernschen Lande, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen
die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich
zu Schulden kommen läßt, oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt
oder verläßt, hat auf den Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechts zu
seiner Entlassung oder Beibehaltung, Geldstrafe bis zu fünf Thalern oder Ge-
fängniß bis zu drei Tagen verwirkt.

Dieser